

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Willstätt vom 17.05.2005**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 23.01.2019 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Willstätt vom 17.05.2005 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Willstätt vom 17.05.2005 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 2 Stammkapital**

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

### **Artikel 2**



Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Willstätt, 25.01.2019



Elvira Walter-Schmidt  
Bürgermeister-Stellvertreterin